

#### § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Leipziger Behinderten- und Reha – Sportverein e.V. – abgekürzt LBRS". Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ziele und Zwecke des Vereins sind:
  - Förderung des Sports, insbesondere des Rehabilitationssports, des Behindertensports, des Präventionssports,
  - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - Förderung der Berufsbildung und Studentenhilfe,
  - Förderung von Wissenschaft und Forschung.
  - die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Grundlagenforschung des Instituts für Rehabilitationssport, Sporttherapie und Behindertensport der Universität Leipzig, die diese Mittel zur Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks zu verwenden hat.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung von Gesundheitssport-, Rehabilitationssport-,
    Sporttherapie- und Behindertensport (-gruppen) insbesondere für die Bevölkerung der Stadt und des Landkreises Leipzig
  - Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetriebes
  - Durchführung sportwissenschaftlicher Beratungen für Betroffene und Behinderte, um eine Teilnahme an geeigneten Angeboten der bewegungsaktiven Prävention und Rehabilitation (Gesundheitssport, Sporttherapie, Rehabilitationssport) sicher zu stellen.
  - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Betroffene (Behinderte) und für Fachkräfte sowie Sicherstellung ausreichender Hospitations- und Lehrübungsgruppen für die Studierenden und Absolventen des Institutes für Gesundheitssport und Public Health (abgekürzt IGPH)\*. Den Absolventen werden zur Fortbildung Gruppen zur Supervision zur Verfügung gestellt.
  - Unterstützung durch Weiterleitung von Mitteln für Projekte der Grundlagenforschung sowie der Interventions- und Evaluationsforschung des IGPH der Universität Leipzig, im Ausnahmefall auch anderer Institute der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig, soweit die Projekte sich mit didaktischmethodischen und/oder trainingswissenschaftliche



Begleituntersuchungen und Wirkungsprüfung des Sports befassen.

- Durchführung von Projekten der Grundlagenforschung sowie der Interventions- und Evaluationsforschung soweit die Projekte sich mit didaktisch-methodischen und/oder trainingswissenschaftlichen Begleituntersuchungen und Wirkungsprüfung des Sports in den Gruppen des Vereins befassen. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.
- Information der Öffentlichkeit über den Behindertensport und seine soziale Bedeutung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Ziele und Mitgliedschaften

Der Verein steht hinsichtlich seiner Ziele dem IGPH und der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig nahe. Über andere Partnerschaften entscheidet der Vorstand. Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V., im Landessportbund Sachsen und sportartspezifischen Verbänden. Über weitere Mitgliedschaften, die dem Zweck des Vereins entsprechen, entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder, welche in aktive und passive Mitglieder eingeteilt werden
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben besondere Verdienste für den Verein oder den Rehasport geleistet. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen.



#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen sowie die Regelungen in der jeweiligen Fassung an.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand nach § 26 BGB, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verein, sofern kein anderer Beginn auf dem Aufnahmeantrag vermerkt wurde.
- (6) Es besteht keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Tod und
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (3) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied, über die Beendigung der Mitgliedschaft neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

#### § 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein muss der Geschäftsstelle spätestens am 31.05. bzw. 30.11. vorliegen und wird zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres rechtswirksam. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



# § 8 Vereinsschädigendes Verhalten und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein vereinsschädigendes Verhalten eines Mitglieds liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
  - a) das Ansehen oder die Interessen des LBRS in schwerwiegender Weise schädigt;
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder gegen Beschlüsse der Organe des LBRS verstößt,
  - c) seinen dem LBRS gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (die Verpflichtungen sind in § 9 geregelt) nicht nachkommt oder
  - d) bewusst falsche Angaben macht,
- (2) Liegt ein vereinsschädigendes Verhalten durch ein Mitglied vor, kann der Vorstand das Mitglied je nach Art und Schwere des Verstoßes
  - befristet von Veranstaltungen des LBRS ausschließen,
  - aus dem LBRS ausschließen.

Sofern ein Ausschluss des Mitglieds nach Abs. 1 c) (Rückstand von Beiträgen) erfolgen soll, muss das betreffende Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sein.

- (3) Vor der Entscheidung nach Abs. 2 hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Beitragsleistungen und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.



Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

- (2) Folgende Beiträge sind zu leisten:
  - a) eine Aufnahmegebühr
  - b) einen Mitgliedsbeitrag
  - c) einen Zusatzbeitrag (wenn keine Rehabilitationssportverordnung vorliegt)
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- (7) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (8) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (9) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein gleich aus welchen Grund ausscheidet.
- (10) Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung als passives Mitglied (Einzelheiten regelt die Beitragsordnung) eingegliedert. Ggf. anfallende Zusatzbeiträge für Sportangebote bleiben davon unberührt.

#### § 10 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, größere Ausgaben oder Finanzierung eines Projektes).
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat,



darf maximal den Jahresbeitrag (des Grundbeitrages, keine Zusatzbeiträge) nicht übersteigen.

#### § 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (2) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

#### § 12 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und der Geschäftsführer nach § 30 BGB.
- (2) In Abweichung von § 32 BGB können alle Organe des LBRS auch in virtuellen Formaten durchgeführt werden. Dabei sind digitale Abstimmungen und Beschlüsse sowie schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren auch per Mail ggf. gemischte Varianten zulässig und ohne Einschränkungen durch bspw. Mindestteilnahmen gültig. Alle im Folgenden aufgeführten Fristen, Mehrheitsbestimmungen, Beschluss- oder Wahlvorgaben gelten darüber hinaus wie beschrieben. Über die Form der Versammlung entscheidet der/die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Im Falle der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.
- (4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

#### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zwei Monate vorab per Aushang an der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der



#### Satzung

### Leipziger Behinderten- und Reha - Sportverein e.V.

Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Aushang an der Geschäftsstelle, über die Homepage und über einen Handzettel in den Sportgruppen.
- (6) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und der Zwecke ist eine Mehrheit von 3/4 der abgebenden gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern in der Satzung nicht abweichendes geregelt ist (§ 9 Sanktionen).

#### § 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Diese kann vom Vorstand (nach § 26 BGB) oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

#### § 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Dieser setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, sowie im Seite 7 von 10



weiteren maximal vier Beisitzer, deren Aufgaben in der konstituierenden Vorstandssitzung bestimmt werden.

- (2) Zeichnungsbefugt und vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder inkl. Einem Mitglied aus dem Vorstand § 26 BGB anwesend sein um beschlussfähig zu sein.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt ist, zur Regelung des Vereinslebens Ordnungen zu erlassen und zu ändern.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regeln dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende (oder wahlweise GF nach BGB § 30) fest, sie muss mindestens eine Woche nach Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Es müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder am Umlaufverfahren teilnehmen.
- (6) Der Vorstand kann Satzungsänderungen redaktioneller Art und Satzungsänderungen die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht gefordert werden mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (7) Bezugnehmend auf die Partnerschaft zum IGPH in § 3 ist die Einbindung von Mitarbeitern des IGPH in den grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Vorstand des LBRS im Interesse des Vereins.
- (8) Ein Beisitzer soll ein behinderter (bzw. chronisch kranker) Teilnehmer aus den Gruppen sein.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der Vorstand führt den Verein und die laufenden Geschäfte. Der Vorstand bedientsich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruchauf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Wenn es das Budget zulässt, dann kann den in den Organen des Vereines grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Personen und deren Beauftragten eine Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
- (11) Der Geschäftsführer arbeitet im Vorstand mit beratender Stimme mit.
- (12) Der Vorstand legt die Abteilungsleiter fest.
- (13) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese kommissarische Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der Mitgliederversammlung



#### § 16 Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister, welcher als geschäftsführender Vorstand bezeichnet wird. Im Außenverhältnis wird der Verein durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

#### § 17 Geschäftsführer als besonderer Vertreter

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

#### § 18 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Ergebnisprotokoll geführt.
- (3) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

#### § 19 Kassenprüfer

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören, für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein Seite 9 von 10



anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.

- (6) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (7) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

#### § 20 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU- DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die durch den Vorstand beschlossen wird.

#### § 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrü.cklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports, insbesondere des Rehabilitationssports, des Behindertensports, des Präventionssports zu verwenden haben. Ein Beschluss über eine solche



Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.05.2019, 26.06.2019 und 29.09.2021 beschlossen und per Vorstandsbeschluss am 16.11.2021 redaktionell geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen der Vereine treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.